

An die Mitgliedsvereine
des BOLV

Bern, 14. September 2021

Umsetzung der aktuellen Covid-19 Massnahmen des Kantons Bern und des Bundes im Verbandsgebiet

Sehr geehrte Präsidentinnen und Präsidenten

Nachfolgend die Umsetzungsempfehlungen des BOLV zu den aktuellen Massnahmen mit der Bitte, diese Informationen an die Verantwortlichen für Wettkämpfe, Trainings, etc. weiterzuleiten.

1. Allgemeines

Der BOLV versteht es als seine Aufgabe, Empfehlungen und – sofern notwendig – Weisungen zur Umsetzung der Massnahmen zu verabschieden. Dies mit dem Ziel, mit einheitlichen Standards im ganzen Verbandsgebiet so weit wie möglich einen Trainings- und Wettkampfbetrieb betreiben zu können.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschliesslich auf Veranstaltungen < 1000 Personen ohne Zertifikatspflicht für die Teilnahme!

2. Grundsatz

Die Vorgaben des Bundes sind Mindestanforderungen, welche in diversen Punkten durch den Kanton Bern verschärft werden könnten. **Bei unterschiedlichen Massnahmen zwischen Kanton und Bund gilt immer die jeweils strengere Massnahme!**

Auch können die Gemeinden verschärfte Auflagen definieren für die Nutzung ihrer Räumlichkeiten (z.B. Turnhallen).

3. Massnahmen «Veranstaltungen»

Bei den Veranstaltungen wird aktuell zwischen Grossveranstaltungen (>1000 Personen) und den übrigen Veranstaltungen (<1000 Personen) unterschieden. Innerhalb dieser beiden Gruppen hängen die Massnahmen davon ab, ob diese Outdoor oder Indoor stattfinden.

Für Outdoor Sport-Veranstaltungen <1000 Personen gelten seit dem 26. Juni 2021 grundsätzlich keine Massnahmen mehr. Für die Teilnahme am Wettkampf besteht also keine Masken- oder Zertifikatspflicht, sofern die Teilnehmenden nicht zwischen Innen- und Aussenbereichen wechseln können. Sobald dies der Fall ist (z.B. Duschen, Garderoben, WC im Innern) besteht eine Zertifikatspflicht für das Betreten der Innenbereiche ab 16. Jahre (Geburtsdatum massgebend und nicht Jahrgang!).

4. Wettkampf / Training

Für alle Teile eines Wettkampfes / Trainings welche im Aussenbereich stattfinden, besteht für regionale und Vereinsanlässe keine Masken- oder Zertifikatspflicht. Es muss einzig dafür gesorgt werden, dass sich nie mehr als 500 Personen gleichzeitig in einem definierten Gebiet aufhalten (z.B. Start- oder Zielbereich), was bei diesen Anlässen kein Problem sein sollte.

5. Wettkampfbereich (WKZ)

1. WKZ und Festwirtschaft draussen

Werden keine WC, Duschen und Garderoben im Innern angeboten und befindet sich die Festwirtschaft draussen (Festzelt muss auf drei Seiten offen sein), besteht keine Zertifikatspflicht. Der Zugang zu einem WC im Innern eines Gebäudes muss so geregelt sein, dass sich jeweils nur eine Person im WC aufhalten kann und mit Maskenpflicht.

2. WKZ und Festwirtschaft innen

Für alle Bereiche im Innern gilt eine Zertifikatspflicht, auch für Helferinnen und Helfern. Im Gegenzug gilt für den ganzen Innenbereich keine Maskenpflicht mehr. Ausgenommen davon sind einzig Angestellte in einem Arbeitsverhältnis mit der durchführenden Organisation (z.B. Catering-Unternehmen) oder der Räumlichkeiten (z.B. Hauswart), welche aber zumindest eine Maske tragen müssen.

6. Covid-Zertifikat

Sobald sich Teile des WKZ im Innern befinden, besteht demnach auch für kleine Veranstaltungen eine Zertifikatspflicht für alle ab 16 Jahren (Geburtsdatum). Es steht den Vereinen frei, diese auszuweiten um den administrativen Aufwand zu senken, z.B. auf den ganzen Jahrgang (2005) oder die Kategorie (D/H16).

Wichtig: Die Zertifikatspflicht besteht nur für den Aufenthalt im Innenbereich und nicht für die Teilnahme am Wettkampf als solches!

Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass sich nur Personen mit gültigen Covid-Zertifikat in den Innenbereichen aufhalten. Dazu ist die «[COVID Certificate Check App](#)» notwendig, welche in den entsprechenden App-Stores gratis heruntergeladen werden kann. Damit kann der QR-Code auf dem Papier wie auch in dem App-Zertifikat gelesen und überprüft werden. Dabei werden auf dem Handy der Kontrolle keine Daten gespeichert. Das Covid-Zertifikat ist nur gültig in Verbindung mit einem Ausweis.

Die Prüfung mittels drücken des «Kontroll-Buttons» in der «Covid Certificate App» der Teilnehmenden ist nicht gültig, da dies mittels Änderung der Datumseinstellungen manipuliert werden kann!

Der BOLV empfiehlt die elektronische Zertifikats-Prüfung nicht unmittelbar beim Zugang zum Innenbereich durchzuführen, sondern draussen in einem separaten Bereich. Nach erfolgter Prüfung kann den Personen ein farbiges Kontrollband ums Handgelenk befestigt werden, so dass beim effektiven Zugang nur eine Sichtkontrolle notwendig ist, welche nicht zu Rückstaus und Behinderungen führt.

Wichtig: Das Kontrollband ist durch die Kontrolle anzubringen und zwar so, dass es nicht abgestreift und weitergegeben werden kann.

Wir danken den Vereinen für die Einhaltung der Empfehlungen / Massnahmen

Sportliche Grüsse

Roland Schneider
Bernischer Orientierungslauf Verband
Präsident

Markus Weber
Bernischer Orientierungslauf Verband
Covid-19 Delegierter

Anhang 1

Musterschutzkonzept BOLV für Veranstaltungen <1000 Personen

1. Erlaubte Veranstaltung

Aktuell sind grundsätzlich alle Arten von Veranstaltungen erlaubt.

2. Anmeldung

Die Anmeldung für alle Arten von erlaubten Veranstaltungen hat im Vorfeld oder vor Ort elektronisch zu erfolgen mit der Erfassung und Speicherung der notwendigen Daten für mindestens 14 Tage ab Veranstaltungsdatum.

3. Maskenpflicht

Für alle Aktivitäten im Freien gilt grundsätzlich keine Maskenpflicht mehr.

4. WKZ

Befinden sich alle Teile des WKZ draussen, gilt Punkt 3 des Muster-Schutzkonzeptes.

Sobald sich Teile des WKZ (Auswertung, WC, Garderobe, Duschen, Festwirtschaft, etc.) im Innern eines Gebäudes befinden, gilt eine Zertifikatspflicht für den Zutritt ab 16. Jahren (Geburtsdatum).

Der Veranstalter ist für die Prüfung der Covid-Zertifikate verantwortlich.

5. Gastronomie

Der BOLV empfiehlt auf die Abgabe einer offenen Zielverpflegung zu verzichten. Allenfalls ist bei der Planung darauf zu achten, dass das Ziel nicht weit vom Start oder der Besammlung entfernt ist, um etwas im Ziel deponieren zu können oder unterwegs ein Kleiderdepot einzurichten.

Eine Festwirtschaft ist erlaubt. Je nachdem ob sich die Festwirtschaft oder Teile davon im Aussen- oder Innenbereich befinden, gelten unterschiedliche Regelungen (siehe Punkt 4).

6. Schutzkonzept

Jeder Organisator muss eine Verantwortliche / einen Verantwortlichen für das Schutzkonzept benennen. Wird niemand benannt, ist dies der Laufleiter.

Es muss ein eigenständiges Schutzkonzept erarbeitet werden, dass auf den Anlass abgestimmt ist. Ein allgemeiner Verweis auf das Musterschutzkonzept des BOLV reicht nicht aus. Es kann jedoch Ganz oder Teile davon übernommen werden.